

66/54



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. April 1974

Nr. 2014

### I.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6911 vom 8.12.1972 wurde der "Spezielle Strassenplan Lippermatt" in der Gemeinde Balsthal genehmigt. Dieser Plan regelte das rückwärtige Erschliessungsnetz des dortigen Industriegebietes. Die Regelungen der Zufahrtsverhältnisse auf die Thalstrasse waren in diesem Plan nur generell dargestellt.

Im Zusammenhang mit beabsichtigten Bauvorhaben wünscht daher die Gemeinde den genannten Plan zu überarbeiten, bzw. zu ergänzen.

Die wesentlichen Aenderungen betreffen:

- Erhöhung der Fahrbahnbreite der Gemeindestrasse im genannten Gebiet von 5,50 auf 6,00 m
- Der Abstand der Dünnernstrasse wurde im Einvernehmen mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft von bisher 8,00 auf 3,00 m reduziert
- Die zwei südlichen Anschlüsse der Erschliessungsstrassen des Gebietes "Lippermatt" an die Thalstrasse, können im wesentlichen am gleichen Standort belassen werden
- Die beiden Anschlüsse der "Alten Landstrasse" und des "Vogelmattweges", nördlich der Thalstrasse, wurden neu in die Planung mit einbezogen
- Auf der Thalstrasse wurden zwecks besserem Verkehrsabfluss Linksabbiegespuren vorgesehen.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 1973 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Balsthal dem hievor beschriebenen Projekt zugestimmt, worauf die gemeinsame Planaufgabe auf Grund der §§ 9 und 11 bis des Gesetzes über das Bauwesen vom Bau-Departement wie von der Gemeinde

beschlossen wurde. Die öffentliche Auflage des Strassen- und Bau-  
linienplanes über den Ausbau der Thalstrasse mit den notwendigen  
Anschlussstrassen (Gemeindestrassen) erfolgte in der Zeit vom  
30. November - 29. Dezember 1973 auf der Gemeindekanzlei in Balsthal  
und beim Kant. Tiefbauamt in Solothurn. Innert der gesetzlichen Frist  
gingen, soweit dies den Zuständigkeitsbereich des Kantons berührt,  
zwei Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Frau Mathilde Hunziker-Baumgartner, Falkensteinerstrasse 15,  
vertreten durch Fürsprecher Max Brand, Bern
2. Walter Born-Schönmann, Sonnenrain 3, Balsthal

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein von Gemeindevertre-  
tern am 31. Januar 1974 in Balsthal die Einspracheverhandlung durch.

## II.

Beide Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten  
Gebiet der Einwohnergemeinde Balsthal. Die Einsprachen wurden frist-  
gerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

## III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Frau Mathilde Hunziker-Baumgartner, vertreten durch  
Fürsprecher Max Brand, Bern  
Eigentümerin von GB Balsthal Nr. 710 und 596

Die Beschwerdeführerin ist mit dem Erschliessungskonzept im Gebiet  
"Lippermatt" nicht einverstanden. Es bestehe hierfür kein öffentliches  
Interesse, zumal ihr Land nach wie vor und auf weite Sicht nicht  
industriell, sondern landwirtschaftlich genutzt werde. Wenn dieser  
Argumentation stattgegeben würde, könnte auf die Strassenplanung ver-  
zichtet werden. Die heutigen, an der Thalstrasse ansässigen Betriebe  
seien bereits an dieselbe angeschlossen. Die Einsprecherin wehrt sich  
ferner gegen die vorgesehene Landbeanspruchung für die Sanierung der

Thalstrasse in diesem Abschnitt. Die Strassenplanung im Lippermatt-Gebiet solle daher nochmals überprüft werden. Der Kanton möchte zudem abklären, ob eine Verschiebung der Einmündung der Erschliessungsstrasse westlich der Garage Grolimund an die Ostseite des Grundstückes der Firma Daniel Müller AG möglich sei. Im weiteren stelle sich auch die Frage einer Landumlegung und eines allfälligen Realersatzes.

Gegen den Erschliessungsplan der "Lippermatt" hat Frau Hunziker eine separate Einsprache an den Gemeinderat von Balsthal eingereicht.

Hiezu wird festgestellt:

Auf Grund von § 11<sup>bis</sup> des Gesetzes über das Bauwesen regelt der Kanton die Strassen- und Baulinien sowie die Zufahrtsverhältnisse an Kantonsstrassen durch Strassenpläne. Im vorliegenden Fall haben Kanton und Gemeinde gemeinsam geplant und eine für alle Beteiligten zweckmässige und zumutbare Lösung ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt. Die Gestaltung des internen Erschliessungskonzeptes der "Lippermatt" ist Sache der Gemeinde. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass der Kanton an einer rückwärtigen Erschliessung interessiert ist und eine solche auch verlangt. Stichstrassen und mehr als zwei direkte Ein- und Ausfahrten von der "Lippermatt" in die Thalstrasse sind unerwünscht und werden nicht gestattet. Der Kanton ist bestrebt, die direkten Ein- und Ausfahrten der bestehenden Betriebe an der Thalstrasse im Zeitpunkt des Ausbaues der Erschliessungsstrassen aufzuheben und auf dieselben umorientieren zu lassen.

Kanton und Gemeinde haben den Vorschlag der Beschwerdeführerin, es sei die Einmündung der Erschliessungsstrasse bei der Garage Grolimund weiter nach Westen zu verschieben, wodurch auch die Strasse von der Thalstrasse bis zur Dünnern um ca. 100 m entsprechend verschoben würde, geprüft. Die gewünschte Verschiebung ist vom verkehrstechnischen Standpunkt aus gesehen ungünstig. Es würden dadurch längere und unübersichtlichere Zufahrtswege für die bestehenden Betriebe entstehen. Zudem würde durch diese Massnahme die vorgesehene Landumlegung in diesem Industriegebiet erschwert. Aus diesen Gründen muss daher am vorliegenden Konzept festgehalten werden.

Dem Auszug aus dem Protokoll des Einwohnergemeinderates von Balsthal vom 8. März 1974 ist zu entnehmen, dass die Gemeinde den Auflageplan genehmigt und die Einsprachen abgelehnt hat. Der Gemeinderat hat gleichzeitig beschlossen, die notwendigen Schritte zur Durchführung einer Landumlegung im Lippermatt- und dem westlich davon gelegenen Gebiet durchzuführen.

Aus den dargelegten Gründen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Entschädigungsfragen sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Einsprache Nr. 2: Walter Born-Schönmann, Eigentümer von GB Balsthal Nr. 450 und 1399

Herr Born bemängelt, dass mit vorliegender Planung die Erschliessung seiner Grundstücke von der Thalstrasse her nicht aufgezeigt wurde, was ihm anlässlich von früheren Verhandlungen zugesichert worden sei. Mündlich stellte er noch das Begehren, den Baulinienabstand entlang der Thalstrasse im Sinne einer Reduktion zu überprüfen.

Bei den beiden Grundstücken von Herrn Born handelt es sich um relativ schmale Landstreifen, welche eine zweckmässige Ueberbauung ohne Reduktion des Baulinienabstandes und ohne Ausarbeitung einer Gesamtüberbauungsstudie nicht, oder nur unter gewissen Einschränkungen zulassen. Die Thalstrasse ist entlang von GB Nr. 450 ausgebaut und mit einem Trottoir versehen; direkte Ein- und Ausfahrten sind in diesem Bereich nicht vorgesehen und können auch nicht gestattet werden. Die Zu- und Wegfahrten zu den Grundstücken des Einsprechers müssen somit über die Einmündung der Sonnenrainstrasse erfolgen. Eine Ausfahrt auf die Thalstrasse kann im Bereich der Verzweigung der "Alten Landstrasse" zugestanden werden. Aus vorstehenden Gründen kann auch eine Reduktion des Baulinienabstandes auf 5,00 m vom hinteren Trottoirrand aus gemessen zugesichert werden. Der Beschwerdeführer wird gestützt auf diese Zusicherungen einen Ueberbauungsvorschlag ausarbeiten lassen und denselben dem Kant. Tiefbauamt in Bezug auf die Baulinie und die Regelung der Zu- und Wegfahrten im vorerwähnten Sinne zur Genehmigung unterbreiten.

Hierauf hat Herr Born seine Einsprache zurückgezogen; sie kann somit als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher im Sinne vorstehender Erwägungen zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der nach den Einspracheverhandlungen (Einsprache Nr. 2) abgeänderte Strassen- und Baulinienplan "Ausbau Thalstrasse" in der Gemeinde Balsthal, wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprache Nr. 2 wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprache Nr. 1 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Ausbau der Thalstrasse erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gysler

Ausfertigungen s. S. 6

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr/Fo/me

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde (2), 4710 Balsthal, mit 1 genehmigten Plan

Fritz Schürch, Präs. Kant. Schätzungskommission, 4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

EINSCHREIBEN:

Max Brand, Fürsprecher, Spitalgasse 33, 3011 Bern (2) für sich  
und die Einsprecherin Frau Mathilde Hunziker, Balsthal

Walter Born-Schönmann, Sonnenrain 3, 4710 Balsthal